

d) Vergleiche Vormundschaft und Pfllegschaft. — 3. Wie ist das Schulwesen deines Wohnortes geordnet? — 4. a) Welche Einrichtungen hat der Staat zur Erhaltung der Gesundheit seiner Bürger geschaffen? b) Welche dein Wohnort? c) Durch welche Gesetze schützt der Staat deine Gesundheit? d) Welche Vorschriften sind zu erfüllen, wenn in deiner Familie z. B. Scharlach ausbricht? — 5. a) Wie findest du das steuerpflichtige Einkommen? b) Gliedere den preussischen Staatshaushalt. c) Vergleiche direkte und indirekte Steuern. d) Aus welchen Posten setzen sich Einnahme und Ausgabe nach dem Haushaltplan deines Wohnortes zusammen? — 6. a) Wie hast du dein Konfirmationsgelübde zum Wohle deiner Nächsten erfüllt? b) Welche kirchlichen Behörden kommen für die Gemeindeglieder deiner Konfession in Frage?

7. Wilhelms Abschied von den Großeltern.

Ehe Wilhelm seine Lehre antrat, besuchte er nochmals seine Großeltern, um Abschied zu nehmen. Wilhelm war oft und gern bei ihnen. Er half gewöhnlich bei den Feldarbeiten und erfreute den Großvater durch seine klugen Fragen nach dem Zusammenhang der Dinge. Fast jedes Jahr sah Wilhelm eine neue Maschine auf dem Bauernhofe.

„Die kosten doch viel Geld?“ fragte er einmal gelegentlich.

„Freilich, aber sie sind schließlich billiger als die Arbeiter. Landarbeiter sind auch jetzt schwer zu bekommen. Alles zieht in die großen Städte.“ Der Arbeitermangel war Großvaters ständige Klage.

„Kann denn jedermann hinziehen, wohin er will?“

„Jawohl, das ist ein Recht, das jedem Deutschen in der Verfassung des Deutschen Reiches verbürgt ist. Es heißt das **F r e i z ü g i g k e i t s r e c h t**.¹⁾ Ebenso kann jeder Deutsche im deutschen Reich ein beliebiges Gewerbe betreiben, was früher auch nicht erlaubt war. Dieses Recht nennt man die **G e w e r b e f r e i h e i t**.“

Der Großvater sah vor seinem Schreibpult, als Wilhelm dies Gespräch begann.

„Sieh' nur, wir Bauern müssen auch die Feder führen und aufschreiben, was die Leute kosten und was das Vieh und der Acker uns bringen.“

¹⁾ Zuerst wurde es im Gebiete des norddeutschen Bundes eingeführt, lt. B.G. v. 1. Nov. 1867, in den süddeutschen Staaten 1871, und in Elsaß-Lothringen 1873. S. Art. 3 der Reichsverfassung.